Satzung

des

Hanauer Boots-Club e. V. im ADAC

Stand: Mitgliederversammlung 27. Februar 2005

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 22. Februar 1970 in Hanau/Main gegründete Verein führt den Namen "Hanauer Boots-Club e. V. im ADAC",

in Folge HBC genannt..

Er hat seinen Sitz in Hanau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Der HBC betätigt sich ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (II) Der HBC fördert den Wassersport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der HBC führt Massnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmassnahmen und Jugenderziehung..
- (IV) Mittel des HBC sind nur für satzungsgemässe Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der HBC begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des HBC fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen.
- (VI) Der HBC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Jederman kann ordentliches Mitglied des HBC werden. Der Partner / die Partnerin eines Mitglieds kann auf Antrag ausserordentliches Mitglied werden.
- (II) Jederman kann ordentliches passives Mitglied des HBC werden. Der Partner / die Partnerin eines passiven Mitglieds kann auf Antrag ausserordentliches passives Mitglied werden. Passive Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein Anrecht auf einen Liege- bzw. Stellplatz.
- (III) Jugendliche ab 8 Jahre können Jugendmitglied werden. Zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr können die Jugendmitglieder ohne Aufnahmegebühr in die

Satzung - Seite 2 -

Vollmitgliedschaft übergehen. Jugendmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(IV) Zu Ehrenmitgliedern kann der HBC Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den HBC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den HBC muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme wird nach Massgabe von § 4 der Geschäftsordnung entschieden.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
- (III) Die Ablehnung eines ordentlichen (auch passiven) Mitglieds beinhaltet automatisch die Ablehnung des ausserordentlichen Mitglieds.

§ 5

Beiträge

- (I) Der HBC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen ordentlichen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und in der Gebührenordnung zusammengefasst sind.
- (II) Bei Aufnahme eines ausserordentlichen Mitglieds entstehen keine zusätzlichen Aufnahmegebühren..
- (III) Bei Aufnahme eines passiven Mitglieds entstehen keine Aufnahmegebühren, es ist lediglich ein Beitrag zu zahlen.
- (IV) Bei Aufnahme eines Jugendlichen entstehen keine Aufnahmegebühren, es ist lediglich ein Jugendbeitrag zu zahlen.
- (V) Aufnahmegebühren und Beiträge sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Satzung - Seite 3 -

Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft im HBC kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) der Ausschluss im Interesse des HBC notwendig erscheint.
- (III) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.
- (IV) Die Beendigung der Mitgliedschaft beendet automatisch auch die ausserordentliche Mitgliedschaft des Partners / der Partnerin. Endet die Mitgliedschaft aus anderen Gründen als durch Ausschluss gemäss Absatz II, kann das ausserordentliche Mitglied ohne Aufnahmegebühr ordentliches Mitglied werden.

§ 7

Organe

Die Organe des HBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HBC. Sie wird einmal im Jahr durch den Vorstand des HBC einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des HBC unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

Satzung - Seite 4 -

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche und ausserordentliche Mitglied eine Stimme. Passive und Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmässig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des HBC
- (III) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (IV) Über Anträge wird ebenso wie bei Wahlen entschieden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des HBC können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (VII) Auch ein ausserordentliches Mitglied besitzt das volle Stimmrecht.

§ 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) Auf Antrag des Vorstandes
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des HBC Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des HBC unter Bekanntgabe des Grundes einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung ist frei wählbar.
- (III) Bei eventuellen Abstimmungen gilt gleiches wie im § 9.

Satzung - Seite 5 -

Der Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. der 1. Vorsitzende
 - 2. der 2. Vorsitzende
 - 3. der Platzwart
 - 4. der Schatzmeister
 - 5. der Schriftführer
 - 6. der Organisationsleiter
 - 7. Beisitzer/Jugendwart

Aus den Positionen 2 bis 7 werden der 1. und der 2. Stellvertreter gewählt.

Vorstand i.S. des §26 BGB sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 1. Stellvertreter
- 3. der 2. Stellvertreter
- (II) Der HBC wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter gemeinsam. Der Verhinderungsfall ist Aussenstehenden nicht nachzuweisen.
- (III) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den HBC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder des HBC sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist möglich.
- (VI) Die Stellvertreter müssen Mitglied des Vorstands sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet ein Stellvertreter wechselweise aus, erstmals der 1. Stellvertreter, sodann der 2. Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.
- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des HBC gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand...

Satzung - Seite 6 -

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

- (I) Die Auflösung des HBC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des HBC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die "ADAC-Luftrettungs GmbH", München, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine andere gemeinnützige Vereinigung bestimmt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hanau, 27.2.2005

Edgar Rinke Helmut Schell
1. Vorsitzender Schatzmeister

Satzung - Seite 7 -